



Ferdinand Melichar

Urheberrechtsnovellen in immer kürzeren Abständen

Novellierungen des Urheberrechts erfolgen in immer schnelleren Abständen. Ursache hierfür sind nur zum geringen Teil Vorgaben der EU-Kommission. Zwei Gründe vor allem sind für die Geschwindigkeit maßgeblich. Zum einen soll das Urheberrecht nicht immer nur der technischen Entwicklung »hinterherhinken«. Zum anderen aber will der Gesetzgeber das Urheberrecht den Bedürfnissen der Wissens- und Informationsgesellschaft anpassen. Dabei stößt er naturgemäß auf diametral entgegengesetzte Interessenlagen: die der Urheber bzw. der Rechteinhaber einerseits und die der Industrie (die möglichst wenig für private Vervielfältigungen bezahlen möchte) sowie insbes. der Nutzer, die den möglichst freien (und vor allem billigen) Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken wünschen. Der Gesetzgeber ist redlich bemüht, diese Interessensgegensätze durch faire Kompromisse zu regeln. Immer häufiger bedient er sich dabei gesetzlicher Lizenzen, die nur durch Verwertungsgesellschaften verwaltet werden können. Die Praxis wird zeigen, ob sich die drei neuen, mit dem sog. Zweiten Korb 2008 eingeführten gesetzlichen Lizenzen bewähren. Schon jetzt freilich lässt sich abschätzen, dass die Abkehr von den gesetzlichen Vergütungen für private Vervielfältigungen zugunsten zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaften frei ausgehandelter Vergütungen die Rechtsposition der Urheber deutlich schwächt. Der Zweite Korb hat also den Praxistest noch lange nicht bestanden, da spricht der Gesetzgeber schon über einen Dritten Korb. Der Beitrag geht den einzelnen Neuerungen nach und kommt zum Ergebnis, dass das Urheberrecht – ob man dies wünscht oder nicht – ein Work-in-Progress bleiben wird.

Revisions to the German copyright law are appearing in ever shorter intervals. This is due only minimally to EU requirements. Only two factors are above all responsible for the fast pace: first, to avoid having the copyright law »lag behind« technical developments; and second, to adjust to the needs of the knowledge and information society. Naturally, this leads to a conflict between diametrically opposed realms of interest – the copyright holder or proprietor, on the one hand, and the industrial world (which hopes to pay as little as possible for private reproductions), and, in particular, the end users, who desire as liberal as possible (and above all inexpensive) access to copyrighted works. The lawmakers are honestly endeavoring to regulate these opposing interests through fair compromises. With increasing frequency the solution is to provide legalization through licenses which can only be administered by a copyright collecting agency. Current practice will show whether the three new licenses provided for in the so-called »Zweiten Korb« (second basket) will prevail. Already it is becoming very clear that the abandonment of legally established fees for private reproduction in favor of freely negotiated fees between the commercial users and the copyright collection agency signifies a weakening of the legal position of the copyright holder. While the »second basket« is still far from proving its worth, the lawmakers are already discussing a »third basket.« This article discusses the individual revisions and concludes that the copyright law will remain a work-in-progress, whether intentionally or not.

industriefreundlicher Regierungsentwurf

Das erste deutsche Urheberrechtsgesetz, das Gesetz, betreffend »Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst« wurde 1901 vom Deutschen Reichstag beschlossen und blieb mit nur wenigen Änderungen bis 1965 in Kraft. Dank seiner abstrakten Gesetzessprache konnte die Rechtsprechung dieses Gesetz den technischen Entwicklungen (Film, Schallplatte, Radio, Fernsehen und schließlich den Möglichkeiten der pri-

vaten Vervielfältigung durch Tonband- und Kopiergeräte) anpassen. Die erste umfassende Revision des immer noch aktuellen Urheberrechtsgesetzes von 1965 fand 1985 statt. Seither häufen sich die Urheberrechtsnovellen in immer kürzeren Abständen. Grund hierfür sind zum einen Vorgaben der EU-Kommission in Form von Richtlinien, zum anderen aber auch der Wille des Gesetzgebers, das Urheberrecht möglichst rasch neuen technischen Gegebenheiten anzupassen. So wurde die EU-Richtlinie zum »Urheberrecht in der Informationsgesellschaft« mit dem – damals noch nicht so genannten – Ersten Korb 2003 ins deutsche Recht umgesetzt. Dabei war bereits angekündigt, rasch eine weitere Novelle folgen zu lassen, in der Themen, die vom EU-Recht nicht zwingend vorgegeben waren, behandelt werden sollten. Es folgte also 2007 der berühmte sogenannte Zweite Korb und schon im Mai 2008 fand die nächste Änderung des Urheberrechtsgesetzes statt – erzwungen durch die EU-Richtlinie zur »Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums«. Und gleichzeitig mit der Verabschiedung des Zweiten Korbes hat der Bundestag beschlossen, die Notwendigkeit eines Dritten Korbes zu prüfen. Urheberrechtsnovellen folgen also in immer kürzeren Abständen.

### DER ZWEITE KORB UND DIE PRIVATE VERVIELFÄLTIGUNG

Über vier Jahre wurde um den Inhalt des Zweiten Korbes gestritten, zwei Referentenentwürfe und schließlich der Regierungsentwurf waren heftiger Kritik ausgesetzt. Diese galt insbesondere der vorgesehenen Neuregelung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung. Im Wesentlichen unbestritten war dabei lediglich, dass die Privatkopie auch mit digitaler Technik zulässig bleiben soll, da sich ihr Verbot praktisch nicht durchsetzen ließe (in der EU gibt es solche Verbote lediglich in den Ländern mit Copyright-Tradition, also insbes. Großbritannien und Irland). Höchst umstritten war jedoch, wie die hierfür von den Herstellern und Importeuren von Vervielfältigungsgeräten und Trägermaterialien zu bezahlende Vergütung zu gestalten ist. Der äußerst industriefreundliche Regierungsentwurf – damals unter Kanzler Gerhard Schröder – wurde schließlich durch den Rechtsausschuss aufgrund von »Formulierungshilfen« des Bundesjustizministeriums von den schlimmsten, die Urheber benachteiligenden Klauseln bereinigt. Es blieb allerdings – so die Bundesjustizministerin Zypries – bei

dem »Paradigmenwechsel«: War die Höhe der Pauschalvergütungen für private Kopien bislang im Gesetz selbst festgelegt, so sind sie nun, d. h. ab 1.1.2008, zwischen den Parteien auszuhandeln. Entscheidend für die Vergütungshöhe ist dabei, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien tatsächlich für urheberrechtsrelevante Vervielfältigungen genutzt werden. Allerdings gilt hierfür jetzt die Einschränkung, dass die Vergütung die Industrie – und das heißt vor allem: die Importeure – »nicht unzumutbar beeinträchtigen« darf und sie »in einem wirtschaftlich angemessenem Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums« stehen muss. Eine rein wirtschaftlich begründete Regelung, die dogmatisch verfehlt ist. Mit dem Kauf eines Gerätes oder eines Speichermediums erwirbt der Käufer ja nicht nur das dingliche Eigentum daran, sondern gleichzeitig auch die – gesetzliche – Lizenz zum privaten Kopieren und deren Wert sollte doch unabhängig vom Kaufpreis des Gerätes festgelegt werden. Während niemand auf die Idee käme, die Urheber am Verkaufspreis für einen mit Brillianten besetzten Luxus-MP 3-Player zu beteiligen, mutet man ihnen nun zu, ihre Urheberrechtslizenz am Dumpingpreis der zumeist in Fernost hergestellten Geräte zu bemessen. Obwohl die Verwertungsgesellschaften gleich nach Verabschiedung des Zweiten Korbes im September 2007 die Verhandlungen mit den Gesamtvertragspartnern auf Seiten der Industrie und der Importeure aufgenommen haben, ist bis heute noch keine Einigung über neue Vergütungssätze in Sicht. Es ist zu befürchten, dass erst auf dem Rechtswege, d. h. durch die hierfür vorgesehene Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, und die ordentlichen Gerichte, neue Tarife für die Urheberrechtsvergütung festgelegt werden. Umso wichtiger ist es deshalb, an die gleichzeitig mit dem Zweiten Korb verabschiedete Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5.7.2007 zu erinnern. Danach ist das Justizministerium aufgefordert, die Auswirkungen des neu gestalteten pauschalen Vergütungssystems »in der Praxis sorgfältig zu beobachten«. Sollte sich die Erwartung auf eine schnellere und effektivere Festsetzung der Vergütungshöhe nicht erfüllen, »so erwartet der Deutsche Bundestag einen Vorschlag der Bundesregierung zum korrigierenden Eingreifen des Gesetzgebers dahingehend, ggf. zu einer gesetzlichen Regelung der Pauschalvergütung einschl. der Vergütungshöhe zurückzukehren«.

Da der Gesetzgeber schon befürchtet hatte, dass mit der Neuregelung der Vergütungen für private Vervielfältigung die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften »einbrechen« könnten, hat er in § 27 des Wahrnehmungsgesetzes eine zweijährige Übergangs-

zeit vorgesehen, während der die alten Tarife fortbezahlt werden müssen, sofern nicht vorher eine Einigung über eine Neuregelung erzielt wird. Selbst diese Übergangsregelung wird von der Industrie jedoch in Frage gestellt. Die Verwertungsgesellschaft WORT musste daher bereits ein Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt anstrengen, da sich ein Importeur von Scannern weigert, die alten Tarife weiterzuzahlen, weil sich deren Höhe nach den neuen gesetzlichen Kriterien bemessen müsste. Mit solcher Auslegung würde die Übergangsregelung ihren Sinn völlig verlieren, und so hat die Schiedsstelle denn auch am 27. Juli 2008 entschieden, dass gem. § 27 WahrnG die alten Tarife weiterzuzahlen sind.

### **DIE AUFTeilUNG DER GESETZLICHEN VERGÜTUNGSANSPRÜCHE ZWISCHEN AUTOREN UND VERLEGERN**

Mit dem Gesetz über das Urhebervertragsrecht von 2002 wurde in § 63a UrhG festgelegt, dass Urheber ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nur noch an Verwertungsgesellschaften und nicht etwa an Produzenten oder Verleger abtreten dürfen. Dies galt insbesondere für die soeben geschilderten Vergütungen für privates Kopieren (die bei der VG WORT nahezu 50 % ihres Aufkommens ausmachen). Diese Regelung traf die Verleger besonders hart: Während alle anderen Erstverwerter wie z. B. Tonträger- oder Filmproduzenten eigene Leistungsschutzrechte haben, genießen Verleger diese nach dem Urheberrechtsgesetz nicht. In der Folge kam es zu erbitterten Auseinandersetzungen innerhalb der VG WORT um den danach noch »gerechten« Verlegeranteil. Mit dem Zweiten Korb wurde § 63a UrhG nunmehr dahingehend erweitert, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche »zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden [können], wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt«. Damit wird nach der Gesetzesbegründung gewährleistet, »dass die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG WORT angemessen zu beteiligen sind«. In Konsequenz dieser Neuregelung hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung der VG WORT bereits im Januar 2008 mit den Stimmen der Autoren und Verleger beschlossen, die Verlegeranteile, die von 30 % bei Belletristik und 50 % bei Non-Fiction-Literatur in jährlichen Stufen bis zuletzt 38 % bzw. 22,8 % herabgesenkt wurden, in jährlichen Stufen wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückzuführen. Damit entsprechen die Verteilungspläne der VG WORT, was die Höhe der Verlegerbeteiligung betrifft, wieder dem europä-

**dogmatisch verfehlt  
Regelung**

**Schiedsstelle beim  
Deutschen Patent- und  
Markenamt**

**Verlegerbeteiligung  
entspricht europäischem  
Standard**

ischen Standard und die Neufassung von § 63a UrhG hat ihre Bewährungsprobe bestanden.

### NEUE GESETZLICHE LIZENZEN IM INTERESSE VON UNTERRICHT UND FORSCHUNG

Die schon zitierte EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hat die zulässigen Schranken des urheberrechtlichen Exklusivrechts, also des Verbotsrechts, zwar abschließend aufgezählt, dabei aber dem nationalen Gesetzgeber eine *shopping list* von 15 Ausnahmemöglichkeiten an die Hand gegeben. In diesem Rahmen hat der Zweite Korb zwei neue gesetzliche Lizenzen eingeführt: den Kopienversand auf Bestellung und die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven. In beiden Fällen geht es um die Erleichterung des Zugriffs zu Informationen (das heißt also in der Regel: auf urheberrechtlich geschützte Werke). Und in beiden Fällen prallen zwei unterschiedliche Interessen aufeinander. Während insbesondere Bibliotheken (aber auch einige wissenschaftliche Autoren) möglichst weitgehende Ausnahmen vom urheberrechtlichen Exklusivrecht wünschen, um ihrem »Bildungsauftrag« entsprechen zu können, möchten die Rechteinhaber (und hier vor allem die Verlage) möglichst weitgehend die Verfügungshoheit über ihre Werke gewahrt wissen. Der Gesetzgeber hat sich redlich bemüht, Kompromissformeln zu finden.

Die Regelung des § 53a UrhG zum **Kopienversand auf Bestellung** entspricht im Wesentlichen den Vorgaben, wie sie der Bundesgerichtshof bereits 1999 – damals noch in einer kühnen Analogiekonstruktion zum alten Recht – vorgegeben hat. Neu ist allerdings, dass der Kopienversand in elektronischer Form im Rahmen der gesetzlichen Lizenz nicht zulässig ist, »wenn der Zugang zu den Beiträgen ... den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird«. Die gesetzliche Lizenz darf also nicht in Konkurrenz zu den eigenen elektronischen Angeboten der Verlage treten, sofern diese zu »angemessenen Bedingungen« erfolgen. Es wird interessant sein, zu verfolgen, wie sich dieses Abgrenzungskriterium in der Praxis bewährt, insbesondere was also als »angemessene Bedingungen« angesehen werden wird (der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass »bereits heute elektronische Beiträge von Verlagen für über 30 € angeboten werden«).

Gänzlich neu ist die in § 52b UrhG eingeführte gesetzliche Regelung der **Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliothe-**

**ken, Museen und Archiven.** Im Prinzip war diese gesetzliche Lizenz fast unbestritten: Bibliotheken und ähnliche Institute sollten ihren Besuchern die Möglichkeit bieten, ihre Bestände nicht nur in Printform zu nutzen, sondern – sofern diese digitalisiert sind – auch an elektronischen Leseplätzen in den Räumlichkeiten der jeweiligen Institution. Allerdings gilt die Einschränkung, dass ein Werk gleichzeitig nur an so vielen elektronischen Leseplätzen zugänglich gemacht werden darf, wie die Bibliothek Printexemplare davon im Bestand hat. Diese Ausnahme wiederum gilt nach dem Gesetzeswortlaut nur »grundsätzlich«. Damit sollen nach der Gesetzesbegründung »wissenschaftliche und hochschulische Belange« berücksichtigt werden »wie beispielsweise Belastungsspitzen in der Nutzung eines bestimmten Werkes«, sie dürfen dabei aber die »gleichzeitige Nutzung eines Exemplars aus dem Bestand der Einrichtung an vier elektronischen Leseplätzen nicht überschreiten«. Auch hier bleibt abzuwarten, wie solche – um es vorsichtig auszudrücken – flexible Gesetzesvorgaben in die Praxis umgesetzt werden können.

Jedenfalls werden sich die Verwertungsgesellschaften mit diesen Problemen befassen müssen, denn für beide gesetzlichen Lizenzen müssen »angemessene Vergütungen« bezahlt werden, die nur durch Verwertungsgesellschaften kassiert werden können. Die Verwertungsgesellschaften werden also im Rahmen von Gesamtvertragsverhandlungen insbesondere mit der öffentlichen Hand als Vertreter der betroffenen Einrichtungen nicht nur die Höhe der Vergütung auszuhandeln haben, sondern auch versuchen müssen, die gesetzlichen Generalklauseln vertraglich zu definieren und zu präzisieren. Eine gewiss schwierige Aufgabe.

### DAS KREUZ MIT DEN UNBEKANNTEN NUTZUNGSARTEN

Bislang war die Abtretung von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannten Nutzungsarten nicht möglich (§ 31 Abs. 4 UrhG a.F.). Diese strikte Regelung wurde mit dem Zweiten Korb beseitigt. Nun können Urheber – in Schriftform – auch Rechte für unbekanntere Nutzungsarten einräumen, wobei dem Urheber allerdings ein Widerrufsrecht verbleibt (§ 31a UrhG) und dem Urheber eine »gesonderte angemessene Vergütung« zusteht, wenn der Vertragspartner später eine neue Nutzungsart aufnimmt (§ 32c UrhG). Auch dies ein kompliziertes Konzept, dessen Praktikabilität erst noch den Realitätstest bestehen muss. Spannender ist, dass im Zweiten Korb auch versucht wird, das Problem der Altwerke zu lösen. Insbesondere die Rundfunkanstalten beklagten immer wieder, dass sie die in ihren Archiven ruhenden »Schätze«

»shopping list« von 15 Ausnahmefällen

Bildungsauftrag vs. Verfügungshoheit

Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen

nicht in neuen Nutzungsarten (z. B. Internet-Fernsehen) dem Publikum zugänglich machen konnten, da sie bisher hierfür von jedem einzelnen Rechteinhaber eine Genehmigung einholen hätten müssen, was praktisch kaum möglich sei (die Transaktionskosten!). Diesem vermeintlichen Missstand soll nun durch die neue »Übergangsregelung für neue Nutzungsarten« in § 137l UrhG abgeholfen werden. Danach kann ein Rechteinhaber, dem seinerzeit für ein Werk »alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt« worden waren, solche Werke auch in neuen Nutzungsarten nutzen; der Urheber hat allerdings ein Widerspruchsrecht und es ist ihm jedenfalls eine gesonderte angemessene Vergütung zu bezahlen, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Eine höchst komplizierte Regelung, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden soll, da sie gerade in dem für Bibliotheken so wichtigen Bereich der Retrodigitalisierung alter Zeitschriftenjahrgänge nicht greift. Die Zeitschriftenverlage erwerben nämlich – anders als etwa Filmproduzenten oder Rundfunkanstalten – in aller Regel nicht sämtliche wichtigen Nutzungsrechte exklusiv und zeitlich unbegrenzt, was aber für § 137l UrhG Voraussetzung ist. Nach wie vor müsste al-

so bei Retrodigitalisierung alter Zeitschriftenjahrgänge die Zustimmung sämtlicher Urheber (bzw. deren Erben) für sämtliche darin enthaltenen Einzelbeiträge eingeholt werden. Um dennoch die kulturpolitisch erwünschten Retrodigitalisierungen zu ermöglichen, hat daher schon im Jahr 2002 die VG WORT als Vertreter der Urheber, gemeinsam mit Verlagen und Bibliotheken (vertreten durch die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen) im Rahmen des von der DFG geförderten *DigiZeitschriften Projektes* versucht, eine Lösung der urheberrechtlichen Probleme zu finden. Danach räumen im Rahmen trilateraler Verträge die VG WORT (für die Autoren) und der ursprüngliche Verlag der zu digitalisierenden Zeitschrift der Bibliothek die zur Retrodigitalisierung notwendigen Rechte ein, wobei die Bibliothek von etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt wird. Die VG WORT handelt dabei deutlich *ultra vires*, besitzt sie doch keineswegs die Rechte aller in alten Zeitschriften vorkommender Autoren. Sie wird dies im Interesse des Kultur- und Wissenschaftsstandortes Deutschland zukünftig auch tun, wenn es um die Lizenzierung der Retrodigitalisierung von nicht mehr lieferbaren oder so genannten verwaisten Werken geht. Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber für diese Probleme eine urheberrechtlich

**Übergangsregelung für neue Nutzungsarten**

**Cooler Technologie**

Behalten Sie bei der Konservierung wertvoller Kulturgüter und Dokumente einen kühlen Kopf, und reden Sie mit uns. Wir sind seit 1961 am Markt und bieten Ihnen komplette Digital- und Analogsysteme für die Scan- und Mikrofilmtechnologie auf höchstem Niveau.

Zeutschel, die Zukunft der Vergangenheit.

Zeutschel GmbH · Heerweg 2 · 72070 Tübingen  
Tel.: (07071)9706-0 · Fax: (07071)970644  
info@zeutschel.de · [www.zeutschel.de](http://www.zeutschel.de)

[www.kraas-lachmann.com](http://www.kraas-lachmann.com)

**Z** ZEUTSCHEL

»saubere« Lösung vorgibt. Mit dem Zweiten Korb jedenfalls ist dies nicht gelungen.

Eine für viele überraschende Einschränkung hat der Zweite Korb für das Fotokopieren an Schulen gebracht. Bislang durften im Rahmen der gesetzlichen Lizenz von § 53 Abs. 3 UrhG Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken in Klassenstärke gefertigt werden, wozu es einen Gesamtvertrag mit den Kultusministerien der Länder gab, die hierfür eine jährliche Pauschale bezahlten. Diese gesetzliche Lizenz galt für alle Werkarten (mit Ausnahme von Noten, für die aber die VG Musikedition im Rahmen des Gesamtvertrages Lizenzen erteilte). Seit Inkrafttreten des Zweiten Korbes am 1.1.2008 fallen Kopien aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien nicht mehr unter diese gesetzliche Lizenz, sind also nur noch auf vertraglicher Grundlage zulässig. Die Schulbuchverlage haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss eines entsprechenden Gesamtvertrages signalisiert, die Verhandlungen hierüber sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat hat vorsorglich bereits Protest angekündigt, falls hier keine für die Schulen und den Unterricht befriedigende Lösung zustande kommt.

### **DER DRITTE KORB**

Der Zweite Korb hat also viele Baustellen aufgemacht und noch ist nicht abzusehen, wie die Ergebnisse aussehen werden. Sehr, vielleicht allzu sehr verließ sich der Gesetzgeber mit dem Zweiten Korb auf die Selbstregulierung durch die Kräfte des Marktes. Umso wichtiger ist die »Entschließung des Deutschen Bundestages« mit welcher das Bundesministerium der Justiz aufgefordert wird, die Auswirkungen des Zweiten Kor-

bes in der Praxis sorgfältig zu beobachten und auch weitere Themen in Hinblick auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen. Hierzu gehört auch die Überprüfung der bestehenden Regelung in § 52a UrhG über die öffentliche Zugänglichmachung, d. h. **Intranetnutzungen urheberrechtlich geschützter Werke für Unterricht und Forschung**. Hier gibt es nach langjährigen Verhandlungen inzwischen Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Kultusministerien der Länder hinsichtlich der Intranetnutzungen an Schulen und der Intranetnutzungen für Hochschulen und Forschung (dem letztgenannten Vertrag ist allerdings die VG WORT nicht beigetreten). Der geltende § 52a UrhG konnte also zu großen Teilen durch Kompromisse auf beiden Seiten praxisgerecht umgesetzt werden. Seine Geltung läuft allerdings am 31.12.2008 aus (§ 137k UrhG). Der Bundestag muss also nun entscheiden, ob er die Befristung aufhebt. Falls er dies tun will, kann er sicher nicht bis zur Verabschiedung eines Dritten Korbes warten – es müsste rasch eine Entscheidung fallen. Man muss sich wohl damit abfinden, dass das Urheberrechtsgesetz ein *Work-in-Progress* bleibt.

### **DER VERFASSER**

**Prof. Dr. Ferdinand Melichar**, Rechtsanwalt, Geschäftsführender Vorstand der Verwertungsgesellschaft Wort,  
VG WORT, Goethestraße 49, 80336 München,  
ferdinand.melichar@vgwort.de